



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber Mathieu Clerc und Daria Moulin, Les Vert.e.s
Gegenstand Weniger Bürokratie für die Wahlen
Datum 08.09.2023
Nummer 2023.09.322

Für die Staatsrats- und Ständeratswahlen gilt Folgendes: Am zweiten Wahlgang können jene Kandidierende teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und eine Stimmenzahl grösser oder gleich acht Prozent der Gesamtzahl der Stimmenden erhalten haben (Art. 127 Abs. 1 kGPR). Darüber hinaus müssen die für den zweiten Wahlgang hinterlegten Listen der Kandidaturen «von mindestens 50 Stimmbürgern unterzeichnet» sein (Art. 128 Abs. 1 kGPR). Mit der Motion wird gefordert, das Erfordernis der 50 Unterschriften abzuschaffen, da dies «für den reibungslosen demokratischen Ablauf des zweiten Wahlgangs keinerlei Mehrwert bringt».

Der Staatsrat teilt diese Ansicht aus folgenden Gründen nicht:

Einerseits ist das Erfordernis der 50 Unterschriften sinnvoll, wenn man bedenkt, dass die für den zweiten Wahlgang hinterlegte Liste a) eine oder mehrere neue kandidierende Personen enthalten oder b) die Ersetzung einer oder mehrerer kandidierender Personen erfahren kann (Art. 127 Abs. 2 kGPR). Ist es sinnvoll, dass eine Liste, die neue Kandidierende für den zweiten Wahlgang enthält, nicht von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnet wird? Das Erfordernis der 50 Unterschriften abzuschaffen, würde bedeuten, dass neue Kandidaturen ohne Weiteres, d. h. ohne Unterstützung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger hinterlegt werden können.

Andererseits sieht das kGPR vor, dass für jede (kantonale oder kommunale) Wahl eine Liste von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern unterzeichnet sein muss. Dies gilt insbesondere für den zweiten Wahlgang der Gemeindewahlen. Welche Gründe sprechen dafür, nur für den zweiten Wahlgang der kantonalen Wahlen eine andere Lösung zu wählen? Vor allem das Erfordernis der 50 Unterschriften ist leicht umzusetzen; die Erfahrung zeigt, dass die politischen Parteien die Listenhinterlegung für den zweiten Wahlgang bereits früh vornehmen.

Ist es dessen ungeachtet der Wille der Grossen Rates, die Listenhinterlegung zu erleichtern, so schlägt der Staatsrat eine andere Lösung vor. Tatsächlich wäre es denkbar, sich am Bundesrecht zu orientieren und vorzusehen, dass analog zu den Nationalratswahlen eine politische Partei eine Liste mit den Unterschriften der präsidiierenden und der geschäftsführenden Personen einreichen kann (Art. 24 Abs. 4 BPR). Gegebenenfalls muss festgelegt werden, ob diese Erleichterung nach dem Vorbild des Bundesrechts an Bedingungen geknüpft sein soll (Art. 24 Abs. 3 BPR).

Zur Erinnerung: Artikel 24 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) hat folgenden Wortlaut:

«Art. 24 Unterzeichnungsquoren

¹ Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein. Die Mindestzahl beträgt:

a. 100 in Kantonen mit 2–10 Sitzen; [...]

² [...]

³ Die Quoren nach Absatz 1 gelten nicht für eine Partei, die am Ende des den Wahlen vorangehenden Jahres bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registriert war (Art. 76a), vorausgesetzt, dass sie in der ablaufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten ist oder dass sie bei der letzten Gesamterneuerungswahl im gleichen Kanton mindestens 3 Prozent der Stimmen erreichte.

⁴ Die Partei nach Absatz 3 muss lediglich die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen einreichen. »

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Staatsrat die Motion im Sinne der Antwort zur Annahme.

Auswirkungen Administration: --

Auswirkungen Finanzen: --

Auswirkungen Personal (VZE): --

Auswirkungen NFA: --

Sitten, 2. Juli 2024